



augenauf bulletin

**O. darf in der
Schweiz bleiben
→ S. 2**

**«Schützen wir die
Polizei!» – Pilotpro-
jekt mit Bodycams
der Stadtpolizei
Zürich
→ S. 4**

**Gutachten bekräfti-
gen Vorwurf der
Folter an Nekane
Txapartegi
→ S. 6**

**Wie steht die
Schweiz zum Istan-
bul-Protokoll?
→ S. 7**

**Hallo Schmier,
heute schon jeman-
den angezeigt?
→ S. 8**

**Bericht einer
Ausschaffung
→ S. 10**

**Kein Geld, kein
Anwalt, kein Recht
– die unentgeltliche
Rechtspflege und
ihre Hindernisse
→ S. 12**

O. darf in der Schweiz bleiben!

O. ist homosexuell und wurde deshalb in seinem Herkunftsland Nigeria verfolgt. Die ihm drohende Ausschaffung löste eine Solidaritätsbewegung aus, die jetzt einen ersten Teilerfolg feiern kann. Im Folgenden Auszüge einer Stellungnahme von Bleiberecht Bern und der Solidaritätsgruppe Liberty for O.

Das Staatssekretariat für Migration (SEM) anerkennt, dass O. aufgrund seines Schwulseins aus Nigeria fliehen musste. O. ist somit nicht mehr in Gefahr, abgeschoben zu werden. Nach sechs prekären Lebensjahren im Asylregime, zwei abgelehnten Asylgesuchen und einer Niederlage vor dem Bundesverwaltungsgericht, zehn Wochen in Ausschaffungshaft, einem Jahr Eingrenzung im Kanton Freiburg und nach zwei Vorladungen vor nigerianische Delegationen zwecks Ausschaffung erhält er endlich eine vorläufige Aufenthaltsbewilligung F. «Sie hatten mich schon fast ausgeschafft. Nun glauben mir die Behörden endlich. Das verdanke ich den Menschen, die sich solidarisierten und sich mit mir wehrten», sagt O.

Das SEM beurteilte die Fluchtgeschichte von O. als «unglaublich». Zudem könne er laut SEM nach einer Ausschaffung seine sexuelle Orientierung in Nigeria auch «diskret ausleben». Die ihm drohende Ausschaffung nach Nigeria löste eine breite Protestwelle aus: In den letzten Jahren kam es vor den Ausschaffungsgefängnissen, vor dem SEM, vor der nigerianischen Botschaft und in der Berner Innenstadt zu zahlreichen Protestaktionen und Demonstrationen. Etablierte NGOs, darunter Pink Cross, humanrights.ch, sarigay und Amnesty International verfassten kritische Stellungnahmen zuhänden der Behörden und Medienschaffende berichteten regelmässig über den Widerstand.

«Der Widerstand hat sich gelohnt», sagt das Bleiberecht-Kollektiv Bern, «O. ist endlich vor Ausschaffung geschützt und das SEM verzichtet seither darauf, abgewiesene LGBTIQ-Flüchtende (Lesbian, Gay, Bisexual, Transgender, Intersex and Questioning) mit dem Hinweis auszuschaffen, dass diese ihre sexuelle Orientierung in homophoben Herkunftsländern einfach «diskret ausleben» sollen.»

Warum das SEM O. endlich glaubt

Aufgrund des Drucks der Solidaritätsbewegung für O. hat das SEM in Nigeria Recherchen angeordnet. So reiste ein Vertrauensanwalt der Schweizer Botschaft in sein Heimatdorf, wo er 2005 von einem homophoben Mob beinahe umgebracht worden wäre. Der anschliessende Bericht der Botschaft macht deutlich, dass O. unter Lebensgefahr aus dem Dorf flüchten



musste und nicht mehr zurückkehren kann. Die Botschaft in Nigeria befragte zudem diverse Expert_innen bezüglich der Lage von LGBTIQ-Menschen und informierte sich über mögliche Gefahren, welche O. im Falle einer Ausschaffung drohen würden. Alle Geflüchteten verdienen eigentlich eine solche Recherche zu ihrer Fluchtgeschichte – gemacht wird sie nur extrem selten.

Vorläufige Aufnahme statt Flüchtlingsstatus

Obwohl O. gemäss SEM sämtliche Flüchtlingseigenschaften erfüllt, erhält er keinen Flüchtlingsstatus. Weil er 2012 wegen eines Verstosses gegen das Betäubungsmittelgesetz verurteilt wurde und ein Jahr im Gefängnis sass, behauptet das SEM, O. stelle eine Gefahr für die Schweiz und ihre Bewohner_innen dar. Daher sei er «asylunwürdig» (vgl. Art. 53 des Asylgesetzes).

Als O. im damaligen Winter vor einer nigerianischen Delegation zwecks Prüfung der Staatsangehörigkeit erscheinen sollte, tauchte er aus Angst vor einer Ausschaffung in Genf unter. Dort kannte er niemanden. Nach vier Nächten in der eisigen Kälte traf er auf einen Mann, der ihm ein Zimmer anbot. Rasch setzte dieser O. massiv unter Druck: O. musste für ihn «Plastikbehälter sortieren». Wenn er dies nicht mache, drohte er O., lande er erneut auf den kalten Strassen. In Wahrheit handelte es sich um portioniertes Kokain. Im Rahmen einer Razzia fanden Fahnder Rauschgiftpäckchen mit seinen Fingerabdrücken. O. wurde verhaftet und verurteilt. Tatsache ist: Wenn die Behörden O. von Anfang geglaubt hätten, wäre es nicht so weit gekommen. O. hatte vor und nach diesem Vorfall nie etwas mit Drogenhandel zu tun.

Der Kampf um Gerechtigkeit geht weiter

Obwohl er seine Strafe abgesessen hat, verfolgt ihn diese Zeit weiter. Für das SEM bleibt O. eine Gefahr für die Öffentlichkeit. Die Solidaritätswelle und das öffentliche Interesse für ihn widersprechen freilich dieser Beurteilung. O. erachtet den Entscheid als unverhältnismässig und denkt über einen Rekurs nach. Das Bleiberecht-Kollektiv und die Solidaritätsgruppe Liberty for O. starten eine Petition, mit dem dem SEM dargelegt werden soll, dass O. keine Gefahr für die Schweiz darstelle.

Das Bleiberecht-Kollektiv Bern und die Solidaritätsgruppe Liberty for O. rufen dazu auf, O. in diesem hoffentlich letzten Abschnitt seines Widerstands zu unterstützen und alles zu unternehmen, damit es den Behörden nicht so leichtgemacht wird, Geflüchtete während Jahren zu entrechten und ihnen das Bleiberecht zu verwehren.

Ungekürzter Originaltext:

<http://www.bleiberecht.ch/2017/02/15/nach-sechs-jahren-ausschaffungsgefahr-grosser-teilerfolg-fuer-o-der-aufgrund-seiner-homosexualitaet-aus-nigeria-fluechten-musste/>

Petition:

https://secure.avaaz.org/de/petition/An_die_zustaendige_Behoerde_Die_Unterzeichnenden_sind_ueberzeugt_dass_O_aus_Nigeria_der_aufgrund_sein/?cALEJlb

Links:

<http://libertyforo-blog.tumblr.com/>
[facebook.com/papierefuero](https://www.facebook.com/papierefuero)

«Schützen wir die Polizei!» – Pilotprojekt mit Bodycams der Stadtpolizei Zürich

Was der Liedermacher Georg Kreisler in seinem Song «Schützen wir die Polizei!» einst aufs Korn genommen hat, nimmt die Stadtpolizei Zürich ernst. Seit Anfang Februar 2017 führt sie ein Pilotprojekt durch: Mit Bodycams sollen verbale und tätliche Übergriffe auf Polizistinnen und Polizisten verhindert werden.

Während in den USA Körperkameras vor allem eingesetzt werden, um polizeiliche Übergriffe zu dokumentieren und zu verhindern, läuft die Debatte in Europa unter umgekehrten Vorzeichen: Nicht in erster Linie Polizeigewalt, sondern Gewalt gegen Polizisten_innen begründet den Einsatz der Kameras. So auch in der Schweiz. Sicherheitspolitiker_innen wollen vermehrt Tötlichkeiten gegenüber Polizistinnen und Polizisten im Einsatz festgestellt haben, daher herrsche, wie es im «Strategischen Plan des Polizeidepartements 2016» der Stadt Zürich heisst, Handlungsbedarf.

Wie und wann gefilmt werden darf – ein Versuch

Erste Versuche, Bodycams in der Polizeiarbeit einzusetzen, scheiterten 2015 in Rüslikon (ZH) an Bedenken des Datenschutzes. Daraus hat das Sicherheitsdepartement der Stadt Zürich unter Führung von Richard Wolff (AL) gelernt. Zwar gibt es keine spezifische rechtliche Grundlage für den Einsatz von Bodycams, per Erlass wird aber Art. 11 Abs. 1 der städtischen Datenschutzverordnung ausgeschöpft. Dieser erlaubt im Rahmen von reglementierten Pilotversuchen die «Bearbeitung besonderer Personendaten». Die Eckpunkte des Reglements sehen den Einsatz von Kameras beim Anhalten und Kontrollieren von Privatpersonen wie folgt vor:

- Polizeiangehörige, die Bodycams tragen, sind gekennzeichnet; sie gewährleisten, dass die gefilmten Personen eine laufende Aufzeichnung erkennen können; verdeckte Kameras sind unzulässig.
- Der Einsatz der Bodycams erfolgt, wenn eine strafbare Handlung angenommen wird und physische oder verbale Gewalt bevorsteht.

- Die Aufzeichnung wird angekündigt.
- Eine betroffene Person kann die Aufzeichnung verlangen, wenn sie ein nicht korrektes Verhalten der Polizei annimmt.
- Nach 100 Tagen werden die Daten gelöscht. Die Stadtpolizei stellt sicher, dass die Aufzeichnungen bis zur Löschung unverändert verfügbar sind; Zugriffe werden protokolliert.

Die genaue Dauer des Versuchs ist offen, binnen zwei Jahren soll aber ein evaluierender Bericht vorgelegt werden. In vier Dienststellen kommen je zwei Körperkameras zum Einsatz. Das Projekt wird wissenschaftlich begleitet und ausgewertet, um danach über den weiteren Einsatz der Bodycams entscheiden zu können – auf einer Rechtsgrundlage, die erst noch geschaffen werden muss.

Kritik an Bodycams

Der Versuch ist umstritten. Sozialdemokratische und grüne Stadtparlamentarier üben datenschutzrechtliche Kritik am Projekt. Doch auch seitens der Polizei steht man dem neuen Arbeitsgerät skeptisch gegenüber. Polizist_innen wollen bei der Verrichtung ihrer Arbeit nicht ständig überwacht werden und befürchten durch den Einsatz der Kameras einen Vertrauensverlust in der Bevölkerung.

Auch hinsichtlich seiner Regulierung wirft der Einsatz von Körperkameras Fragen auf. Zwar heisst es, wie oben erwähnt, dass die filmenden Polizist_innen gekennzeichnet sein und die Aufnahmen angekündigt werden müssen. Doch sind die Kameras mit ständig laufenden Ringspeichern ausgestattet, wobei die Aufzeichnungen normalerweise alle 30 bis 120 Sekunden überschrieben werden.

Wenn ein Einsatz aufgezeichnet wird, heisst das also eigentlich, dass die entsprechenden Daten nicht mehr überschrieben werden. Betroffene werden aber bereits vor der Ankündigung durch die Beamt_innen gefilmt. Das Reglement sieht ausserdem eine weitere Einschränkung der Ankündigungspflicht vor: Wenn nach Ansicht der Beamt_innen strafbare Handlungen bereits im Gange sind, kann auf die Ankündigung verzichtet werden. Das Reglement sieht auch die Prävention gegen polizeiliche Übergriffe vor, indem kontrollierte Personen verlangen können, dass die Bodycams eingeschaltet werden. Allerdings wird dieses Recht durch die schwammige Formulierung eingeschränkt, dass «bei offensichtlichem Missbrauch» kein Anspruch bestehe, den Start der Aufzeichnung zu verlangen. Willkürlichem Verhalten stehen die Türen somit offen.

Wer hat Zugriff auf die Daten?

Kritikwürdig ist auch die Art, wie die Daten aufbewahrt werden sollen: Sie bleiben in der Hand einer potenziellen Konfliktpartei, denn die Stadtpolizei selbst kann die Daten zu Ermittlungsverfahren aufbewahren. Sie kann einerseits einzelne Sequenzen aus den Aufzeichnungen herauskopieren, soll aber andererseits sicherstellen, dass die Daten bis zur Löschung unverändert verfügbar sind und Zugriffe protokolliert werden. Nach 100 Tagen werden die Daten von der Stadtpolizei gelöscht. Damit entsteht eine weitere immense Datensammlung, deren konkrete Verwendung noch offen ist. Wie die Erfahrungen der Vergangenheit zeigen, werden Daten, sind sie einmal vorhanden, auch genutzt – Begehrlichkeiten entstehen mit dem Angebot.

Ganz grundsätzlich stellt sich die Frage nach dem «Gewinn» der Methode. Im Reglement ist die Rede von der Erhebung objektiver Daten. Ton- und Filmaufnahmen sind aber nicht objektiv, denn sie werden aus der Perspektive der Polizei aufgenommen.

Auch ihre präventive Wirkung steht in Zweifel. Eine länderübergreifende Studie, die den Einsatz von Bodycams untersucht hat, kommt zum Schluss, dass Bodycams nicht unbedingt präventiv wirken, sondern im Gegenteil Gewalt provozieren können. Dies gilt sowohl für Polizist_innen – man erinnere sich an den traurigen Fall von Ray Tensing, der im Juli 2015 in Ohio (USA) vor laufender Kamera Samuel DuBose erschoss – als auch für die kontrollierten Personen, die sich von Bodycams provoziert fühlen können. Die Ausstattung der Corps mit Bodycams, schliesst die Studie, sei nicht nur sehr teuer, sondern auch nicht unbedingt zielführend: sprich gewaltverhindernd.

augenauf wird das Projekt Bodycams beobachten und die diesbezüglichen Erfahrungen sammeln. Melden Sie uns beobachtete Einsätze dieser neuen Technik!

augenauf Zürich

Strategischer Plan des Polizeidepartements 2016:
<https://www.stadt-zuerich.ch/content/dam/stzh/.../Strategischer%20Plan%202017.pdf>

Reglement über den Pilotversuch Bodycam bei der Stadtpolizei vom 7. Dezember 2016:
https://www.stadt-zuerich.ch/portal/de/index/politik_u_recht/amtliche_sammlung/inhaltsverzeichnis/5/551/121-reglement-ueber-den-pilotversuch-bodycam-bei-der-stadtpolize/121-reglement-ueber-den-pilotversuch-bodycam-bei-der-stadtpolize.html

Siehe dazu auch den schon etwas älteren Beitrag im «Tages-Anzeiger»:
<http://www.tagesanzeiger.ch/schweiz/polizisten-die-ihre-fehler-filmen/story/11626841>

Gutachten bekräftigen Vorwurf der Folter an Nekane Txapartegi

Die von den Anwälten der baskischen Politikerin Nekane Txapartegi angeforderten Gutachten, um die Glaubwürdigkeit der Foltervorwürfe ihrer Mandantin zu untersuchen, sind eingetroffen. Nekane Txapartegi ist seit April 2016 in Auslieferungshaft und wartet seither auf die erstinstanzlichen Entscheide zum Auslieferungersuchen Spaniens und zu ihrem Gesuch um politisches Asyl in der Schweiz.

Die angeforderten Gutachten basieren auf dem Istanbul-Protokoll, einem von der UNO anerkannten Vorgehen zur Untersuchung von Foltervorwürfen (mehr dazu auf Seite 7). Mit den Gutachten wurden zwei international renommierte Spezialisten auf diesem Gebiet beauftragt: Prof. Dr. Thomas Wenzel ist Psychiater, Herausgeber von Handbüchern zum Istanbul-Protokoll und führt in der EU regelmässig Ausbildungen zu dieser Methode durch; Dr. Önder Özkalıpci ist Rechtsmediziner, Mitglied der Human Rights Foundation of Turkey und Co-Autor des Istanbul-Protokolls.

Die Gutachter kommen zum Schluss, dass die von Nekane Txapartegi geäusserten Vorwürfe der Wahrheit entsprechen. Prof. Dr. Thomas Wenzel stellt fest, dass die Untersuchungsergebnisse den Bericht der Patientin über Folterungen während ihrer Festnahme und Inhaftierung 1999 bestätigen. («Our findings therefore confirm in conclusion the report of the patient on torture during arrest and imprisonment in 1999.») Und Dr. Önder Özkalıpci berichtet, dass aufgrund der psychologischen Diagnose und der physischen Befunde auf Folterungen während der 10-tägigen Isolationshaft im März 1999 geschlossen werden müsse. («When we take into consideration the psychological diagnoses together with the [...] physical findings I conclude that she was tortured during her 10 days of incommunicado detention between 9. and 19. March 1999.»)

Die beiden Gutachten sind ein weiterer Beleg dafür, dass das für die Verurteilung Txapartegis verwendete Geständnis unter Folter gemacht wurde. Somit ist die Schweiz verpflichtet, durch Anwendung der Antifolterkonvention der UNO und der EMRK die geforderte Auslieferung zu verweigern und ihren Asylantrag positiv zu beantworten. Die Gutachten wurden am 24. Januar beim Bundesamt für Justiz eingereicht. Mit diesen zusätzlichen Belegen wird es für die Bundesbehörden zunehmend schwieriger, für eine Auslieferung zu argumentieren. Auch im Asylverfahren sollten die Gutachten als Beweis für die Verfolgung genügen.

augenauf Zürich

Wie steht die Schweiz zum Istanbul-Protokoll?

Das Istanbul-Protokoll (voller Titel: Handbuch für die wirksame Untersuchung und Dokumentation von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder entwürdigender Behandlung oder Bestrafung) wurde in den 1990er-Jahren entwickelt und bildet den von der UN anerkannten Standard für die Begutachtung von Personen, die den Vorwurf erheben, gefoltert oder misshandelt worden zu sein.

Die UNO-Generalversammlung hat das Protokoll in einer Resolution am 4. Dezember 2000 verabschiedet und den Mitgliedstaaten empfohlen, dessen Prinzipien bei der Untersuchung von Foltervorwürfen anzuwenden. Die UNO-Menschenrechtskommission hat im selben Jahr die Staaten zur Beachtung der Prinzipien des Istanbul-Protokolls aufgerufen. Diese Empfehlung wurde im Jahr 2003 nochmals bekräftigt.

Seither haben verschiedene Staaten das Handbuch als Standard für die Untersuchung von Foltervorwürfen akzeptiert und in der Praxis eingeführt. Damit verbunden ist die Anerkennung der Beweiskraft von Gutachten, die präzise mit den empfohlenen Methoden durchgeführt wurden.

In der Schweizer Praxis ist das Istanbul-Protokoll hingegen noch mehr oder minder unbekannt. Es gibt keine Mediziner_innen, Psychiater_innen oder Jurist_innen, die entsprechende Gutachten erstellen können. Es existiert auch keine Praxis in den Verfahren, die entsprechende Gutachten speziell würdigen.

Die Demokratischen Jurist_innen Schweiz (DJS) haben im Dezember letzten Jahres gemeinsam mit weiteren Organisationen dazu aufgerufen, das Istanbul-Protokoll auch in der Schweiz anzuwenden. Auch augenauf unterstützt diesen Aufruf und alle weiteren Initiativen, damit dieses Handbuch als Standard in der Schweiz eingeführt wird.

augenauf Zürich

Volltext des Istanbul-Protokolls unter:

http://www.v-r.de/_uploads_media/files/9783737000307_frewer_oa_wz_010746.pdf

Aufruf der DJS unter:

<http://www.djs-jds.ch/de/1464-aufruf-zur-anwendung-des-istanbul-protokolls.html>

Hallo Schmier, heute schon jemanden angezeigt?

Immer mehr Strafanzeigen von der Polizei: Die Zahlen der Anzeigen wegen Hinderung einer Amtshandlung, Nichtbefolgen einer polizeilichen Anweisung, Gewalt gegen Beamt_innen etc. sind massiv gestiegen. Das sagt mehr über Polizist_innen aus als über den Ungehorsam der Bevölkerung.

Bei augenauf melden sich immer wieder Personen, die von der Polizei kontrolliert worden sind und in der Folge mit einer Strafanzeige belästigt werden. Diese Anzeigen sind oft die Folge von Personenkontrollen, die schwierig verlaufen oder eskaliert sind. Viele Betroffene empören sich über die Anzeigen und empfinden sie als ungerecht. Zeug_innen fehlen, andere aussagekräftige Beweise gibt es ebenfalls nicht. Die Polizist_innen sind immer zu mehreren, die kontrollierte Person meist allein.

Wer nicht spurt, wird verzeigt

Aus diesen Gründen müssen sich Betroffene gut überlegen, ob sie Einsprache einlegen und von ihren Rechten Gebrauch machen wollen. Kommt es zu einem Prozess, verlieren sie oft neben Geld auch viele Nerven und den Glauben an den Rechtsstaat.

Wie die Ombudsstelle der Stadt Zürich in ihrem Jahresbericht 2015 festhält, kommt es vor, dass die Polizei mit einer Anzeige droht, falls die betroffene Person sich nicht so wie gewünscht verhält. Dieses Vorgehen schüchtert ein – auch jene, die den Umgang mit der Polizei gewohnt sind und über ihre Rechte Bescheid wissen. Ganz zu schweigen von jenen, die zum ersten Mal in Kontakt mit der Staatsgewalt kommen.

Zahlen belegen die Häufung von Strafanzeigen wegen Hinderung einer polizeilichen Amtshandlung und ähnlichen Tatbeständen. Auch wenn es keine gut aufbereiteten Statistiken gibt, sieht man beispielsweise bei den Anzeigen der Stadtpolizei Zürich wegen Nichtbefolgen einer polizeilichen Anordnung (Art. 4 der Allgemeinen Polizeiverordnung der Stadt Zürich, APV), dass sie sich fast verdoppelt haben: von 362 im Jahr 2014 auf 636 im Jahr 2015. Dementsprechend hat sich auch die Zahl der vom Stadtrichteramt Zürich dafür ausgesprochenen Strafbefehle von 246 (2014) auf 320 (2015) erhöht.

Ebenso ist ein massiver Anstieg von Anzeigen wegen Gewalt und Drohung gegen Beamt_innen (Art. 285 StGB) festzustellen: von 76 Anzeigen 2014 auf 122 im Jahr 2015. Ebenfalls zugenommen haben Anzeigen wegen übler Nachrede, Verleumdung und Beschimpfung.

Wer sich wehrt, bekommt manchmal Recht

Wie viele Personen sich gegen diese Strafbefehle wehren, lässt sich nicht eruieren. Die Geschäftskontrolle des Stadtrichteramts erlaubt einen Einblick für den Zeitraum von 2012 bis 2015 in Bezug auf das Nichtbefolgen einer polizeilichen Anordnung. Aus der Statistik geht hervor, dass 94 Einsprachen eingelegt worden sind. 12 Einsprachen wurden gutgeheissen und die Verfahren dementsprechend eingestellt.

augenauf beobachtet schon länger, dass schneller und öfter angezeigt wird – sowohl von der Bevölkerung im Allgemeinen als auch von der Polizei im Speziellen. Die vermehrten Anzeigen von Polizist_innen vermitteln den Eindruck, dass die Leute unflätiger, gewalttätiger und gefährlicher als früher seien. Vielleicht hat sich jedoch mehr in der Anzeigepaxis der Polizei verändert als im Verhalten der von ihr kontrollierten Personen.

augenauf Zürich



Ein schlechtes Beispiel
für Polizeiarbeit

Anfang Februar macht ein Augenzeugenvideo auf Facebook und in weiteren Medien die Runde: Nachdem – laut Angaben der Polizei – ein Freund einer frisch aus einer Jugendanstalt entwichenen und von der Polizei gesuchten Person in Spiez (BE) bei deren Verfolgung ein Polizeiauto blockiert, versucht ein Polizist, ihn zu überwältigen.

Auf dem Video ist zu sehen, wie der Polizist den jungen Mann in einem eigentümlichen Bodenkampf über zwei Minuten lang mit improvisierten Ringer- und Schwingergriffen zu überwältigen und zu fesseln versucht. Der junge Mann flucht zwar, doch er wehrt sich nicht. Erst als zwei weitere Polizeikräfte eingreifen, gelingt es der Polizei, den Mann festzunehmen.

Das Video sorgt für Schlagzeilen und Kommentare in Presse, Radio und sozialen Medien. In ihren Reaktionen beweist die Kantonspolizei Bern einmal mehr ihre Unfähigkeit, mit Kritik umzugehen. Und das, obwohl

sie sich vor allem gegen das bizarre Gerangel und nicht gegen den Festnahmeversuch an sich richtet. Die Polizei lässt verlauten, alles sei recht- und verhältnismässig verlaufen.

Gegenüber Radio Energy bezeichnet ein Mitglied von augen auf Bern den Einsatz als schlechtes Beispiel für Polizeiarbeit. Diese grobfahrlässige Einzelaktion sei selbst- und fremdgefährdend gewesen. Denn sowohl der Jugendliche als auch der überforderte Polizist hätten sich verletzen können oder die Dienstpistole hätte entwendet werden können. Die Reaktion der Medienstelle der Kapo Bern: Sie habe im Zusammenhang mit dem Video viele wohlwollende Reaktionen aus der Bevölkerung bekommen.

Gar mit Verschwörungsfantasien operiert der Berner SP-Grossrat und Präsident des Polizeiverbands Bern Kanton (PVBK) Adrian Wüthrich: Er behauptet unter anderem gegenüber Radio Neo1, dass es bei dem Handyvideo des Augenzeugen und Freunds des Betroffenen nur darum gehe, die Polizei schlecht darzustellen und absichtlich zu verunglimpfen. Das Video sei «fies» gemacht.

Daraus schliesst augen auf: Nicht nur «Augen auf!», sondern auch «Kamera an!»

Links:

<http://www.20min.ch/schweiz/news/story/19665464>

<http://www.neo1.ch/news/news/newsansicht/datum/2017/02/08/spiezer-festnahme-video-geht-viral.html>

Bericht einer Ausschaffung

Im Januar 2017 wird eine sechsköpfige kurdisch-irakische Familie aus St. Gallen nach Italien ausgeschafft. Der folgende Text wurde nach einem Protokoll der Betroffenen aufgezeichnet.

Die kurdisch-irakische Familie H. wurde am 30. Januar 2017 bei einem der üblichen Kontrolltermine von etwa 12 Polizist_innen in den Büroräumen des Migrationsamt St. Gallen festgenommen.

Zunächst wurde die sechsköpfige Familie getrennt (Kinder/Eltern), später, gegen 14.30 Uhr, wurden alle in ihre Wohnung zurückgebracht, wo sie zehn Minuten Zeit bekamen, einige Sachen einzupacken.

Während des Packens wurden sie von den Polizist_innen ständig kontrolliert und immer wieder ermahnt, sie sollen nicht so viel einpacken, das Limit von 20 Kilo dürfe nicht überschritten werden! Als die 11-jährige Tochter ihren Gitarrenrucksack überziehen wollte, gab es sofort ein harsches «Njet» seitens eines Polizisten. Die Kleine konnte sich jedoch tapfer durchsetzen und durfte ihre Gitarre behalten.

Als das Nötigste eingepackt war, wurde die Familie in ein Gefängnis im Kanton St. Gallen gebracht. Wo sie sich genau befanden, konnten sie nicht feststellen. Jegliche Kontakte waren untersagt und alle Handys wurden konfisziert. Nach einiger Zeit verlangte der Vater wiederholt Milch für das 2-jährige Kleinkind. Vergebens. Er wurde mehrmals abgewimmelt und immer wieder auf später vertröstet. Auch bei den Securitas-Männern, die des Nachts anwesend waren, stiess er auf Unverständnis und Missachtung. Das änderte sich erst, als der Vater wütend und wortreich darauf beharrte, dass sein Kind dringend und sofort Milch trinken muss.

Um 18.30 Uhr bekam die Familie endlich etwas zu essen. Es gab Kutteln mit verbrannten Kartoffeln. Immerhin konnte die Familie die Nacht gemeinsam und im gleichen Raum verbringen. Im Verlauf des Gefängnisaufenthaltes bat Herr H. sein erspartes Schweizer Geld in Euro zu wechseln, da Geldwechseln in Italien ohne Ausweis sehr schwierig ist. Auch dieser Bitte wurde nicht nachgekommen.

Am Morgen des 31. Januar wurden sie zur Ausschaffung vorbereitet. Vergebens baten die Eltern darum, auf eine Fesselung zu verzichten, um den kleineren Kindern eine zusätzliche Traumatisierung zu ersparen. Sie argumentierten unter anderem damit, dass die Familie schliesslich mündlich und schriftlich zugesichert habe, dass sie freiwillig ausreisen möchten. Die beiden 19- und 21-jährigen Kinder und der Vater wurden in Hand- und Fussfesseln gelegt.

Catania statt Lecce

Um 10.00 Uhr wurden alle mit einem Sonderflug und in Begleitung von zwei Ärzten und ca. 30 Polizist_innen nach Catania gebracht und nach der Landung ohne weitere Angaben und ohne Geld der italienischen Polizei übergeben. Diese stellte dann im Verlauf der Befragung und aufgrund der Ausreisepapiere fest, dass die Familie gar nicht nach Catania, sondern nach Lecce hätte fliegen sollen. Dies verwunderte selbst die italienische Polizei, die sich jedoch im Gegensatz zu ihren schweizerischen Kollegen vorbildlich um die verzweifelte Familie bemühte. Sie besorgte ihnen u. a. eine italienische SIM-Karte und als der Vater später mit seinem restlichen Geld Bustickets nach Lecce kaufte, musste er nur drei Tickets bezahlen. Nach einer achtstündigen Wartezeit in Catania konnte die Familie dann endlich den Bus nach Lecce besteigen, wo sie frühmorgens um 8.30 Uhr von einer Betreuungsperson empfangen und nach Patù, nahe der Küste in Apulien, gebracht wurde. Dort wurde sie in einer spärlich ausgestatteten, aber leider ungeheizten Wohnung untergebracht.

Laut einer Vertrauensperson geht es der Familie inzwischen recht gut. Die Wohnung ist so weit in Ordnung und die Leute in der Nachbarschaft gastfreundlich und hilfsbereit. Einzig die Heizung funktioniert auch nach Tagen noch nicht. Aus diesem Grund ist die ganze Familie erkältet und gesundheitlich angeschlagen. Die Kinder vermissen schmerzlich ihre Freund_innen in der Schweiz und auch die dringend benötigten warmen Kleider, die sie zurücklassen mussten, fehlen der ganzen Familie.

Die in der Schweiz lebende Partnerin des erwachsenen Sohnes hatte immerhin noch Zugang zu der verlassenen Wohnung der ausgeschafften Familie und konnte einige wichtige und nützliche Sachen nach Italien überbringen. Vorläufig ist die Familie in Italien noch sicher. Wie es allerdings in einem Jahr aussehen wird, ist ungewiss. Dann werden nämlich sämtliche Unterstützungsbeiträge eingestellt.

augenauf Zürich

Kein Geld, kein Anwalt, kein Recht – die unentgelt- liche Rechtspflege und ihre Hindernisse

In der Unterstützung von Personen, die Opfer staatlicher Willkür werden, hat augenauf Basel immer wieder mit dem Problem der unentgeltlichen Rechtspflege zu tun. Obwohl sie entwickelt wurde, um die Folgen finanzieller Ungleichheit in Rechtsverfahren zu verringern, erscheint der Umgang mit ihr zum Teil willkürlich, wie im Folgenden an verschiedenen Beispielen aufgezeigt werden soll.

Mit der unentgeltlichen Rechtspflege (der Einfachheit halber hier mit URP abgekürzt) werden Personen, die nicht über die entsprechenden finanziellen Mittel verfügen, in Rechtsverfahren unterstützt. Damit soll der Anspruch auf ein gerechtes Verfahren, unabhängig von finanziellen Möglichkeiten, garantiert werden. Das bedeutet, dass alle Personen die Möglichkeit haben sollen, ihre Rechte wahrzunehmen bzw. geltend zu machen. Die URP umfasst dabei insbesondere die Übernahme der Prozesskosten und ist an zwei Bedingungen geknüpft: Die darum ersuchende Person verfügt nicht über die entsprechenden Mittel und ihr Anliegen darf nicht aussichtslos sein. Wenn es die Umstände erfordern, insbesondere bei komplexen Rechtsverfahren, schliesst die URP auch die Anwaltskosten mit ein, den sogenannten unentgeltlichen Rechtsbeistand (Art. 29 Bundesverfassung).

Die Aussichtslosigkeit als Vorverurteilung

Bei der Prüfung der (Nicht-)Aussichtslosigkeit eines Rechtsfalles ist nach ständiger Praxis des Bundesgerichts «massgebend, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde». Diese Beurteilung erfolgt durch die im laufenden Verfahren zuständige Instanz. Bei dieser Einschätzung aus dem fiktiven Blickwinkel einer ausreichend bemittelten Partei dominiert eine ökonomische Rationalität, die den Betroffenen nicht zugesteht aus persönlichem Rechtsempfinden dafür zu kämpfen, dass ihnen Gerechtigkeit widerfährt, auch wenn die Chancen gering sind und das finanzielle Risiko hoch ist.

Bei einer negativen Beurteilung eines Gesuchs um URP wird den Betroffenen nicht nur die Unterstützung verweigert, sondern es wird ihnen die Aussichtslosigkeit ihres Anliegens vor Augen geführt, sodass sie auf eine Weiterführung des Verfahrens häufig verzichten. Eben die Instanz, die über die Aussichtslosigkeit entschieden hat, würde auch im weiteren Verlauf des Verfahrens über den Ausgang des Rechtsfalles entscheiden. Es handelt sich dabei also um eine Vorverurteilung ohne eigentlichen Gerichtsprozess.

Neben den Problemen, die mit der Prüfung der Aussichtslosigkeit des Anliegens zusammenhängen, gibt es aber noch weitere Aspekte der URP, die Betroffene daran hindern, ihren Anspruch auf ein gerechtes Verfahren geltend zu machen. Auf diese Probleme wurde augenauf Basel anhand der drei folgenden Fälle aufmerksam.

Bagatelldelikte im Strafverfahren

Gemäss Art. 132 StPO wird die URP bei Bagatelldelikten nicht gewährt. Das bedeutet, dass Betroffene, wenn ihre entsprechende Strafe unterhalb einer gewissen Schwelle (Freiheitsstrafe unter 4 Monaten, eine Geldstrafe unter 120 Tagessätzen oder gemeinnützige Arbeit unter 480 Stunden) liegt, keinen Anspruch auf URP haben. Wenn nun beim entsprechenden Vergehen mehrere Straftatbestände betroffen sind, können die Strafen für die einzelnen Tatbestände zwar unterhalb dieser Grenzwerte liegen, insgesamt aber weit darüber hinausgehen. Das heisst, die URP wird jemandem nicht gewährt, obwohl er möglicherweise eine hohe Gesamtstrafe erhält. Dies ist eine häufig praktizierte Methode, wie ein Anwalt gegenüber augenauf Basel äusserte.

Falle Wiedererwägungsgesuch

In einem weiteren zivilrechtlichen Fall wurde in erster Instanz URP inklusive unentgeltlichen Rechtsbeistands gewährt. Nach verlorenem Prozess wurde ein Gesuch auf URP für die Verfassung der Berufungsschrift an die nächste Instanz gestellt. Das Gesuch wurde abgelehnt mit der Begründung, es läge keine Argumentation vor aufgrund derer auf Nichtaussichtslosigkeit der Berufung geschlossen werden könne. Aber die Berufungsschrift mit der entsprechenden Argumentation war gerade wegen der noch fehlenden Zusage zur Kostenübernahme für den Anwalt oder die Anwältin noch nicht verfasst worden. Damit beurteilte die zweite Instanz einzig aufgrund des von der ersten Instanz vorliegenden Urteils den Fall als aussichtslos.

Als später zusammen mit der ausführlich begründeten Berufungsschrift erneut ein Gesuch um URP gestellt wurde, wurde dieses – obwohl sich die Grundlagen für die Beurteilung der Prozessaussichten geändert hatten, sodass die Berufung nicht mehr, wie beim ersten Gesuch, als aussichtslos erschien – wiederum abgelehnt. Dieses Mal aber mit der Begründung, dass das zweite Gesuch um URP (nach Ablehnung des ersten) den Charakter eines Wiedererwägungsgesuchs hat. Auf ein solches wird aber nur eingetreten, wenn sich die Situation erheblich verändert hat oder sich der erste Entscheid aufgrund neuer Beweise bzw. Tatsachen, die zwar schon beim ersten Gesuch vorhanden waren, aber dabei nicht geltend gemacht wurden, als unrichtig erweist. Da dem nicht so war, wurde auf das zweite Gesuch um URP im Sinne eines nicht begründeten Wiederwägungsgesuchs nicht eingetreten. Diese Beurteilung wurde auch vom Bundesgericht gestützt.

Mit dieser juristischen «Spitzfindigkeit» wird die Beziehung eines Anwalts oder einer Anwältin für das Verfassen einer Berufung erschwert, wenn nicht vereitelt, weil das Gericht die Betroffenen in einen Zirkel verstrickt: Ohne Rechtsbeistand können sie sich keinen Anwalt für eine Berufungsschrift leisten und ohne Berufungsschrift wird ihnen der Rechtsbeistand nicht gewährt.

Komplexität von Asylverfahren

Einem Paar, das auf einen negativen Asylentscheid mit einem Wiedererwägungsgesuch reagieren möchte, da es über neue Beweisstücke verfügt, wurde der unentgeltliche Rechtsbeistand verwehrt weil «im asylrechtlichen Rechtsverfahren zur wirksamen Beschwerdeführung besondere Rechtskenntnisse im Regelfall nicht unbedingt erforderlich sind» und das entsprechende «Verfahren weder in rechtlicher noch in tatsächlicher Hinsicht besonders komplex erscheint», wie es in der ablehnenden Beurteilung des Gesuchs um unentgeltlichen Rechtsbeistand vonseiten des Bundesverwaltungsgerichts heisst. Damit wird behauptet, ein Asylverfahren sei einfach und Betroffene bedürften keiner anwaltlichen Unterstützung. Wie aber sollen Asylsuchende von der Möglichkeit eines Wiedererwägungsgesuches Kenntnis haben und sich in den juristischen Verfahrensabläufen auskennen, die auch für hier lebende Laien schwer verständlich sind?

Und wie sollen Asylsuchende ohne Deutschkenntnisse ein Wiedererwägungsgesuch inhaltlich und formell ohne Unterstützung richtig formulieren können?

Bei einem solchen teilweise juristisch spitzfindigen, berechnenden oder fragwürdigen Umgang mit der URP, der einen Nachgeschmack von Willkür hinterlässt, werden finanziell benachteiligte Menschen in ihrem Begehren, ihr Recht geltend zu machen, nicht unterstützt, diese Möglichkeit wird ihnen vielmehr erschwert. Dies widerspricht aber dem eigentlichen Sinn von Art. 29 der Bundesverfassung. Deshalb unterstützt augenauf Basel die Betroffenen in den drei aufgeführten Fällen in ihrem Kampf für ein faires Verfahren und ihre Rechte.

augenauf Basel



Racial Profiling I

Ähnlich wie in Zürich hat auch das Berner Stadtparlament Anfang Februar 2017 deutlich einem Vorstoss der Alternativen Liste (AL) zugestimmt. Dieser verlangt, dass Polizist_innen in einem Pilotprojekt bei Kontrollen den Kontrollierten eine Quittung ausstellen müssen. Hauptziel ist die Bekämpfung von Racial Profiling – anlasslosen Polizeikontrollen rein aufgrund des Äusseren. Erfahrungen aus England und Wales haben eindrücklich gezeigt, dass dieses Ziel mit Quittungen erreicht werden kann:

Wurden vor Einführung des Quittungssystems und der «Reasonable Suspicion»-Vorgabe dunkelhäutige Bürger_innen 37-mal mehr kontrolliert als weisse, sank das Verhältnis auf «nur» noch 7-mal mehr Kontrollen. Ob sich dieses Vorhaben in der Stadt Bern auch realisieren lässt, wird sich zeigen, hat doch die Kantonspolizei Bern durchblicken lassen, dass sie keinerlei Interesse an einem Quittungssystem habe. Konsequenterweise wird behauptet, es gäbe keine Probleme mit Racial Profiling, Aussenstehende könnten meinen, die Polizei verteile Verkehrsbusse an die Betroffenen. Zudem sei die Erfassung der Quittungen zu aufwendig. Die Ausreden der Polizeiverantwortlichen

sind vielfältig ... Besonders widerspenstig ist die Chefetage: So mahnte Polizeikommandant Stefan Blättler Anfang Dezember 2016 an einer Veranstaltung des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte (SKMR) zum Thema «Diskriminierende Polizeikontrollen» in Bern die Zuhörenden, «wir sollten die Polizisten nicht überfordern ... ».

Links:

«Rassistisches Profiling: Polizei sieht keinen Handlungsbedarf»;
humanrights.ch 13.12.2016: <https://goo.gl/GZI2TA>

stop-racial-profiling.ch

«Ethnic Profiling in Europe»;
opensocietyfoundations.org



Racial Profiling II

Auch in Basel ist das Thema Racial Profiling aktuell. An verschiedenen neuralgischen Punkten kontrolliert die Polizei immer wieder gezielt dunkelhäutige Personen in der Öffentlichkeit. Und zwar nicht nur die Ausweise, sondern auch die Kleider inklusive Abtasten des Körpers. Es ist daher naheliegend, dass sich auch in Basel eine regionale Gruppe der Allianz gegen Racial Profiling gebildet hat. Diese Polizeikontrollen ohne Verdachtsmoment sind willkürlich. augenauf Basel wurde schon mehr-

mals im Zusammenhang mit solchen Vorfällen kontaktiert und unterstützt aktuell eine Person in diesem Zusammenhang. Deshalb nimmt augenauf Basel auch regelmässig an den Alliantreffen teil.

Beim ersten Treffen im Dezember, das einem allgemeinen Einstieg ins Thema diente, berichtete Mohamed Wa Baile von seinen Erfahrungen bei einer Polizeikontrolle in Zürich (siehe auch augenauf-Bulletin Nr. 88, März 2016) und dem laufenden Verfahren. Zwei Wissenschaftlerinnen

stellten ihre Studie zum Thema Racial Profiling vor, die im Sommer dieses Jahres erscheinen soll. Beim zweiten Treffen im Januar wurde ein Brainstorming zu den Erfahrungen der Teilnehmenden mit Racial Profiling durchgeführt und im Februar folgten konkrete Aktionsvorschläge.

Impressum

Das augenauf-Bulletin erscheint mindestens viermal im Jahr.

Herausgegeben von:

Gruppe augenauf
8000 Zürich

Tel. 044 241 11 77

PC 80-700000-8

Mail: zuerich@augenauf.ch

Website: www.augenauf.ch

augenauf Bern
Quartiergasse 17
3013 Bern

Tel. 031 332 02 35

PC 46-186462-9

Mail: bern@augenauf.ch

augenauf Basel

Postfach

4005 Basel

Tel. 061 681 55 22

PC 40-598705-0

Mail: basel@augenauf.ch

«Viele Leute denken, die anderen, die Fremden, würden ihnen etwas wegnehmen, was sie noch gar nicht haben.»

Louis Malle, französischer Filmregisseur (1932–1995)